

9. Ist die Landespolizeibehörde (Regierung) auf Grund des §. 1 des Ges. v. 7. April 1869 befugt, zur Abwehr der Rinderpest die Einfuhr auch anderer als der im §. 2 des Ges. v. 7. April 1869 unter 1 bezeichneten Tiere zu verbieten? Rechtsgültigkeit der Instruktion vom

9. Juni 1873.

St.G.B. §. 328.

Reichsgesetz v. 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest
§§. 1. 2. 7. 8 (R.G.Bl. S. 105).

Instruktion v. 9. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 147).

IV. Straffenat. Ur. v. 10. Februar 1885 g. P. Rep. 73/85.

I. Landgericht Ostrowo.

Durch Verordnung vom 4. Mai 1883 hatte die Regierung zu Posen zur Abwehr der Rinderpest die Einfuhr aller Arten von Vieh aus Rußland verboten. Der Angeklagte, auf Grund des §. 328 St.G.B.'s und des §. 134 des Vereinszollgesetzes verurteilt, weil er Schweine aus Rußland eingeführt hatte, legte Revision ein, weil die Regierung nach §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 zum Verbot der Einfuhr von Schweinen nicht befugt gewesen, die ein solches Verbot zulassende Instruktion vom 9. Juni 1873 gegen den §. 2 des Gesetzes vom 7. April 1869 verstoße und deshalb rechtsungültig sei. Die Revision ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Verordnung der Regierung zu Posen vom 4. Mai 1883 (Amtsbl. S. 142), in welcher die Einfuhr aller Arten von Vieh aus Rußland verboten, ist, wie sich aus ihrem Eingange und der Bezugnahme auf das Gesetz vom 21. Mai 1878 betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zu Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote (R.G.Bl. S. 95) ergibt, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassen. In Preußen ist, wie das Reichsgericht bereits wiederholt dargelegt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 1 und B. 2 S. 151, die Landespolizeibehörde, d. h. die Regierung, zu allen auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 (R.G.Bl. S. 105) gegen die Rinderpest zu treffenden Maßregeln befugt.

Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) bezieht sich, wie in §. 1 ausdrücklich gesagt, nicht auf die Rinderpest, und das dazu ergangene preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 (G.S. S. 124), welches in §. 3 die Regierungspräsidenten zum Erlasse von Einfuhrverboten beruft, trifft deshalb hier nicht zu.

Daß aber die Regierung auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1869 und der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873, welche durch den Kaiserlichen Erlaß von demselben Tage (R.G.Bl. S. 147) genehmigt ist, zum Verbote der Einfuhr von Schweinen nicht befugt gewesen, die Instruktion gegen das Gesetz verstoße, kann nicht anerkannt werden.

Der §. 1 des Gesetzes vom 7. April 1869 ermächtigt und verpflichtet die zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten zu allen Maßregeln, welche geeignet sind, die Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest zu verhüten und die ausgebrochene Seuche zu unterdrücken. Wenn der §. 2 des Gesetzes dann weiter unter Nr. 1—4 die Maßregeln bezeichnet, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung zu erstrecken hat, unter diesen Maßregeln das Einfuhrverbot von Rindvieh, anderen Wiederkäuern und leblosen Gegenständen, aber nicht von Schweinen aufführt, so ist damit die Ermächtigung der Verwaltungsbehörden zum Verbote der Einfuhr auch von Schweinen nicht ausgeschlossen. Im §. 7 des Gesetzes wird die nähere Bestimmung über die Ausführung der Vorschriften des Gesetzes und deren Überwachung den Einzelstaaten übertragen, nach §. 8 ist vom Bundespräsidentium eine allgemeine Instruktion zu erlassen, welche über die Anwendung der Maßregeln in §. 2 nähere Anweisung geben, den von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dienen soll. Danach, nach dem Wortlaute des §. 2 „die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 a. a. O. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung zu erstrecken hat“, und da §. 1 die Verwaltungsbehörden zu allen geeigneten Maßregeln verpflichtet und ermächtigt, bedeutet der §. 2 nicht eine Beschränkung der im §. 1 zugelassenen Maßregeln oder die Ausschließung der darin nicht bezeichneten, sondern bezeichnet diejenigen Maßregeln, welche im Interesse der Zwecke des Gesetzes die Verwaltungsbehörden jedenfalls zu treffen haben, zu welchen sie jedenfalls verpflichtet und ermächtigt sind, ohne andere Maßregeln auszuschließen. Denn zu den Vorschriften, auf welche §. 7 des Gesetzes die Einzelstaaten verweist, gehört auch der §. 1 des Gesetzes.

Von dieser Auffassung ging schon der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 149) aus, wenn er im §. 6 der dadurch genehmigten Instruktion die Erstreckung des Einfuhrverbotes unbedingt auf alle Arten von Vieh anordnete, sobald die Seuche eine gewisse Nähe erreicht. Diese Anordnung gebietet in gleicher Weise der §. 6 der Instruktion vom 9. Juni 1873, indem er nur Pferde, Maultiere und Esel ausnimmt.

Die Regierung zu Posen war hiernach zu dem erlassenen Verbote der Einfuhr von Tieren befugt, und die auf der Unzulässigkeit dieses Verbotes beruhende Revision ist unbegründet. Da das angegriffene

Urteil zu wesentlichen rechtlichen Bedenken auch sonst keinen Anlaß giebt, namentlich das nur auf Einfuhrverbote von Wiederkäufern sich beziehende Gesetz vom 21. Mai 1878 mit Recht nicht, sondern der §. 328 St.G.B.'s angewendet ist, ist die Revision verworfen.